



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 268/23

vom

12. Juli 2023

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Verden vom 1. Februar 2023 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin ergänzt, dass der Angeklagte als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Feilcke

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz: Landgericht Verden, 01.02.2023 - 4 KLS 240 Js 55859/20 (12/22)